


Aktuelle Corona-Regeln in Schleswig-Holstein

Stand: 23. August 2021

 = geschlossen / untersagt

 = mit Einschränkungen erlaubt / Ausnahmen  = keine Einschränkungen / erlaubt

 = Zutritt nur für vollständig geimpfte, genesene und negativ getestete Personen (Antigen-Test 24 Std./ PCR-Test 48 Std.). Kinder bis 7 Jahren sind ausgenommen.

Quelle: <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-faq>



Private Kontakte



Innerhalb und außerhalb geschlossener Räume dürfen sich maximal 25 Personen treffen. Die Zahl der Haushalte ist dabei nicht beschränkt. Nicht mitgezählt werden vollständig geimpfte sowie genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren.



Ausgangsbeschränkungen



Keine



Einzelhandel



Alle Verkaufsstellen des Einzelhandels sind geöffnet.



Alkohol



Keine Einschränkungen nach der Landesverordnung, individuelle Regelungen in den Kommunen bleiben möglich. Bei Veranstaltungen mit Eventcharakter darf in Innenräumen kein Alkohol ausgeschenkt oder konsumiert werden.



Freizeiteinrichtungen



Freizeiteinrichtungen dürfen öffnen. In Innenräumen müssen Kontaktdaten erhoben werden, es gilt die 3G-Regel und die Maskenpflicht.



Auch Diskotheken dürfen öffnen, in Innenräumen dürfen höchstens 125 Gäste gleichzeitig anwesend sein, pro Person müssen mindestens 10 Quadratmeter freie Fläche zur Verfügung stehen.



Kultureinrichtungen



Kultureinrichtungen sind geöffnet. In Innenräumen müssen Kontaktdaten erhoben werden, es gilt die 3G-Regel und die Maskenpflicht.



Bibliotheken sind von der 3G-Regel ausgenommen.

In Kultureinrichtungen mit festen Sitzplätzen (z.B. Kino oder Theater) gelten die Regelungen für Veranstaltungen mit Sitzungscharakter (siehe unten).



Körpernahe Dienstleistungen



Friseursalons sind geöffnet. Alle Friseurleistungen sind unter bestimmten Bedingungen erlaubt. In Innenräumen müssen Kontaktdaten erhoben werden, es gilt die 3G-Regel.



Körpernahe Dienstleistungen sind unter Einhaltung von Schutzmaßnahmen erlaubt. Medizinisch oder pflegerisch notwendige Dienstleistungen sind von der 3G-Regel ausgenommen.

Prostitution ist möglich. Kontaktdaten müssen erhoben werden, es gilt die 3G-Regel. Prostituierte tragen während der sexuellen Dienstleistung die ganze Zeit über eine qualifizierte Mund-Nasen-Bedeckung. In Prostitutionsbetrieben darf kein Alkohol ausgeschenkt werden.



Gastronomie



In Innenbereichen von Gaststätten, also Restaurants, Bars, Kneipen oder ähnlichen Einrichtungen gilt die 3G-Regel und die Maskenpflicht.



An einem Tisch dürfen bis zu 25 Personen sitzen, vollständig geimpfte oder genesene Personen sowie Kinder unter 14 Jahren zählen nicht mit.

Für Zusammenkünfte von mehr als 25 Personen gelten die Vorgaben für Veranstaltungen (siehe unten).



Sport



Gemeinsamer Sport als Gruppe ist im Freien ohne Einschränkungen möglich. In Innenräumen müssen die Kontaktdaten aller Sportler:innen und Übungsleiter:innen, es gilt die 3G-Regel.



Bei Wettbewerben und Sportfesten gilt das Regelwerk für Veranstaltungen (siehe unten)



Tourismus



Touristische Beherbergung ist möglich. Gäste müssen vor der Anreise einen Corona-Test machen und ein negatives Testergebnis vorlegen, das maximal 48 Stunden alt ist. Bei einem längeren Aufenthalt muss spätestens alle 72 Stunden einen erneuter Test-Nachweis erbracht werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen mit entsprechendem Nachweis sowie Kinder unter 7 Jahren benötigen keinen Test.



Bildungsbereich



In allen Schulformen wird Präsenzunterricht angeboten. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht.

Kitas, Krippen und Horte sind im Regelbetrieb unter Pandemiebedingungen. Damit können alle Kinder vollumfänglich und dauerhaft in ihrer Kita betreut werden.

Hochschulen: Lehrbetrieb findet grundsätzlich digital statt. Bibliotheken sind geöffnet. "Praktische Studienformate" in Sport, Musik, Kunst und den Gesundheitsberufen sowie Laborpraktika und künstlerisches Arbeiten können unter Auflagen stattfinden.



Kinder- und Jugendhilfe



Für Angebote der Kinder- und Jugendhilfe gelten die Regelungen für Veranstaltungen.

Angebote der Kinder- und Jugendholung und ähnliche Jugendfreizeitangebote werden gesondert geregelt.



Veranstaltungen



Generell gilt: Veranstalter müssen ein Hygienekonzept erstellen. In Innenräumen sind die Kontaktdaten zu erheben.



Gottesdienste und Bestattungen sind zulässig. Die Personenzahlbegrenzung ergibt sich aus den räumlichen Gegebenheiten. In Innenräumen gilt die Maskenpflicht. Die Maske kann für liturgische Handlungen abgenommen werden.

Veranstaltungen mit Gruppenaktivität: Keine Personenzahlbegrenzung, Abstände sind einzuhalten, innerhalb geschlossener Räume gelten die 3G-Regel sowie die Maskenpflicht (ausgenommen hiervon sind private Feierlichkeiten)

Veranstaltungen mit Marktcharakter: keine Personenzahlbegrenzung, pro Person müssen 7 Quadratmeter begehbbare Fläche bereitstehen, innerhalb geschlossener Räume gelten die 3G-Regel sowie die Maskenpflicht

Veranstaltungen mit Sitzungscharakter: keine Personenzahlbegrenzung, Abstände sind einzuhalten, in Innenräumen gilt die 3G-Regel sowie eine Maskenpflicht auf den Verkehrsflächen, am Platz kann die Maske abgenommen werden

Veranstaltungen mit Stehplätzen: Nur 25 Prozent der vorhandenen Stehplätze dürfen ausgelastet werden. erhöhte Abstände zwischen Gruppen sind einzuhalten, innen und außen gilt die Maskenpflicht, innen gilt außerdem die 3G-Regel

Veranstaltungen mit Eventcharakter: Die Veranstaltung muss genehmigt werden, es darf sich nicht um eine private Feierlichkeit handeln, innen und außen gilt die Maskenpflicht, innerhalb geschlossener Räume gilt die 3G-Regel und die Kontaktdaten müssen erhoben werden. Im Inneren ist der Ausschank und Verzehr von Alkohol verboten.

Weitere Informationen zu Veranstaltungen unter <https://schleswig-holstein.de/coronavirus-veranstaltungen>